



Betriebsreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte Waldstatt (nachfolgend „KITA“ genannt). Es orientiert interessierte Eltern über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Betreuungskosten usw., Geldgeber können Einblick nehmen in Strukturen, Organisation, Finanzen und weitere Interessierte erhalten einen Überblick über den Betrieb.

2. Sinn und Zweck

Die KITA versteht sich als familienergänzender Dienstleistungsbetrieb. Sie unterstützt Eltern bzw. Mütter und/oder Väter, die sich nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.

In der KITA werden in der Regel Kinder ab 12 Wochen bis zum Kindergarteneintritt betreut. Der Zweck der KITA ist die Betreuung und gezielte Vorbereitung der Kinder auf die Kindergarten- und Schuljahre und deren Begleitung in diesen Institutionen während des Aufenthalts, dies immer in Ergänzung zu den Eltern.

3. Ziele / pädagogische Grundsätze

Die KITA hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.

Die Kinder werden ohne Zwang und Strafe betreut. Freude am Essen ist wichtig, es wird auf eine angenehme Atmosphäre geachtet. Wenn die Kinder müde sind, dürfen sie schlafen, Zwang zum Schlafen besteht aber nicht. Körperpflege und Zähneputzen sind ein tägliches Ritual, welches die Kinder spielerisch erleben.

Auf soziale Kontakte und Beziehungen wird grossen Wert gelegt. Zur geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung stehen jeden Tag Angebote wie Malen, Basteln, Singen und Spazieren auf dem Programm. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich alleine zu beschäftigen oder mit anderen Kindern zu spielen. Die ausgebildeten Betreuerinnen achten auf eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes.

Die Betreuerinnen gehen regelmässig mit den Kindern in die Turnhalle der Schule Waldstatt.

4. Betriebsbewilligung

Die KITA verfügt über die gesetzliche Betriebsbewilligung. Diese basiert auf den Richtlinien zur Basisqualität des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

5. Trägerschaft und Personelles

Die KITA wird vom „Verein Kindertagesstätte Waldstatt“ getragen, einem nicht gewinnorientierten Verein. Er steht allen Interessierten offen. Die Mitgliedschaft eines Elternteils von betreuten Kindern ist im Verein obligatorisch.

Die KITA wird von den gemäss Betriebsbewilligung notwendigen Fachpersonen geführt (siehe auch Richtlinien zur Basisqualität). Wir bieten entsprechende Ausbildungsplätze an, im Weiteren können junge Menschen in unserem Betrieb ein Praktikum absolvieren.



6. Öffnungszeiten

Die KITA ist von Montag bis Freitag von 6.15 bis 18.30 Uhr geöffnet.

In der Regel bleibt die KITA während den Schulferien im Sommer zwei Wochen geschlossen. Sie ist ebenfalls während den Weihnachtsferien, inkl. 2. Januar, sowie am Freitag nach Auffahrt geschlossen. Die genauen Daten werden jeweils frühzeitig bekanntgegeben.

7. Tagesablauf

- Die Säuglinge schlafen nach ihrem Rhythmus und in Absprache mit den Eltern.
- Die Säuglinge bekommen ihre Mahlzeiten nach Absprache mit den Eltern.
- Die übrigen Kinder bekommen zwischen 7.30 und 8.00 Uhr ein gemeinsames Frühstück.
- Um ca. 8.45 Uhr gibt es Znüni.
- Das Mittagessen findet zwischen 11.15 und 12.15 Uhr statt.
- Nach dem Mittagessen von ca. 12.15 Uhr bis 14.15 Uhr ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen können.
- Am Nachmittag ca. 16.00 Uhr gibt es einen Zvieri.
- In der Regel können Kinder ab 16.30 Uhr abgeholt werden, sollte die Abholung früher sein, ist dies beim Bringen mitzuteilen.
- Beim Abholen erhalten die Eltern eine kurze Information darüber, wie es dem Kind ergangen ist.
- Wir übergeben die Kinder immer nur an die Eltern oder an Personen, welche von den Eltern ausdrücklich autorisiert worden sind. Beachten Sie, dass das Betreuungspersonal darüber entsprechend informiert wird.

8. Kindergruppen

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut.

9. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden in der Regel Kinder im Alter ab 12 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten. Über Aufnahme und Beendigung des Betreuungsverhältnisses entscheidet die KITA-Leitung.

Die Anmeldung hat schriftlich, mit dem Formular „Anmeldung“, unter Angabe der gewünschten Betreuungstage fix für die Dauer von mindestens zwei Monaten zu erfolgen.

Die Betreuung ist für zwei Monate im Voraus fix anzumelden. Eine Änderung der Betreuungstage hat 20 Tage vor Ablauf der laufenden Belegung zu erfolgen (siehe Formular).

In der KITA werden Kinder aufgenommen, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein ist. Bei der Anmeldung müssen die Eltern den Jahres-Mitgliederbeitrag von Fr. 150.00 bezahlen.

10. Kündigung

Der Rücktritt vom Betreuungsvertrag ist bis spätestens einen Monat vor dem ersten Betreuungstag der KITA-Leitung zu melden. Ansonsten wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.00 verrechnet.

Die definitive Abmeldung eines Kindes durch die Eltern oder durch die KITA-Leitung muss mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich (z.B. Mail) gemacht werden.

Der Eintritt in den Kindergarten gilt als stillschweigende Kündigung.



11. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. In der Eingewöhnungszeit kommen ein Elternteil und das Kind gemeinsam ca. 6-mal in die KITA. Die Trennungsphasen werden nach Bedarf unter Berücksichtigung des Wohlbefindens des Kindes verlängert.

12. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, ebenso auch Hausschuhe (Finken), Gummistiefel, Regenschutz, Windeln (wenn nötig).

Aus hygienischen Gründen (passend in Halterung) wird die Zahnbürste von der KITA eingekauft. Diese wird jeweils bei Bedarf auf der Monatsrechnung belastet.

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke müssen mit Namen gekennzeichnet sein. Für Spielsachen, die in die KITA mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

Die Kinder können folgende Mahlzeiten erhalten:

- Frühstück
- Znüni
- Mittagessen
- Zvieri.

Es wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet. Den Kindern dürfen keine Nahrungs- und Genussmittel (Süssigkeiten) mitgegeben werden. Besondere Ernährungsbedürfnisse (Bébé-Nahrung, Diäten, religiöse Besonderheiten usw.) sind mit der KITA-Leitung zu vereinbaren.

13. Zufahrtsweg

Die Zufahrtsstrasse zur KITA ist sehr steil und in keinem guten Zustand. Deshalb erfolgt das Befahren, insbesondere im Winter, auf eigene Gefahr. Bei schwierigen Verhältnissen besteht die Möglichkeit das Auto in der Einfahrt bei der Hauptstrasse stehen zu lassen und die KITA zu Fuss zu erreichen.

14. Krankheit / Ferienabwesenheiten

Allergien oder andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden (siehe Anmeldung).

Eine aktuelle Kopie des Impfausweises muss bei der KITA-Leitung hinterlegt werden. Allfällige Krankheiten oder Behinderungen des Kindes müssen uns mitgeteilt werden. In einem solchen Fall benötigen wir das Einverständnis des Kinderarztes, dass das Kind trotzdem betreut werden darf. Es ist jedoch Sache der KITA-Leitung zu entscheiden, inwiefern ein Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die KITA lehnt jede Haftung für Folgeschäden oder Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten (Windpocken, Scharlach, Mumps, Lausbefall, usw.) oder mit Fieber über 38°C dürfen nicht zur Betreuung gebracht werden. Wir erwarten eine entsprechende Meldung.

Ebenso muss die KITA-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden. Bei leichten Erkältungen darf das Kind zur Betreuung gebracht werden. Das Betreuungsteam beobachtet den Gesundheitszustand und kann im Zweifelsfalle ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Bei Erkrankung des Kindes in der KITA werden die Eltern sofort benachrichtigt. Das Kind soll so schnell wie möglich abgeholt werden.



15. Tarife

Die Tarife für die KITA entnehmen Sie unserem Blatt „Betreuungskosten“.

16. Versicherung

Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Es ist ein schriftlicher Nachweis dafür zu erbringen.

Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die KITA keinerlei Haftung. Für Beschädigungen, welche ein Kind verursacht, haften die Eltern.

Die KITA verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

17. Platzreservation

Zusätzliche Betreuungstage zu den angemeldeten Tagen oder eine Verschiebung kann nicht gewährleistet werden. In solchen Fällen ist eine Rücksprache mit der KITA-Leiterin erforderlich. Diese entscheidet abschliessend auf Grund der aktuellen Belegung.

18. Zahlungsregelungen und Verzugsgebühr

Die Verrechnung erfolgt im Voraus auf Grund der angemeldeten Belegung.

Besteht ein Anspruch auf Refinanzierung durch den Arbeitgeber oder die Gemeinde wird die Bezahlung im Einzelfall geregelt.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Erfolgt die Begleichung der Rechnung nicht in dieser Frist erfolgt auf der nächsten Rechnung eine Gebühr von CHF 50.00

19. Beschwerdeverfahren

Das Verfahren ist in einem separaten Dokument geregelt. Dieses Dokument kann auf der Homepage eingesehen werden.

20. Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung bestätigen die Eltern, dieses Betriebsreglement sowie die Statuten des Vereins erhalten und gelesen zu haben, sie erklären sich mit dem Inhalt einverstanden.

Wir freuen uns Ihr Kind betreuen zu dürfen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 13. Juli 2021 einstimmig beschlossen.

Verein Kindertagesstätte Waldstatt

Im Namen des Vorstandes

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Ramsauer".

Hans-Peter Ramsauer
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Winiger".

Franziska Winiger
Aktuarin